

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.616/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 26. April 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 27. Juni 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes “zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 14. Juni 1995 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des Protokolls, in der geänderten Fassung des am 22. Juni 2000 in Madrid unterzeichneten Protokolls, geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2009” abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*
* *

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, einem Protokoll² zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Spanien auf dem Gebiet des Informationsaustausches zuzustimmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Am 14. Juni 1995 wurde ein Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in Brüssel geschlossen. Aufgrund seines Inhaltes bezog sich dieses Abkommen nur auf Zuständigkeiten des Föderalstaates, der seine Zustimmung durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 gab.

Am 2. Dezember 2009 wurde ein Protokoll zur Abänderung des o.a. Abkommens, das unterdessen durch das Protokoll, geschehen zu Madrid am 22. Juni 2000 abgeändert wurde, zwischen denselben Parteien in Brüssel geschlossen. Dabei ging der Föderalstaat davon aus, dass er sich wieder nur für sich selbst verpflichtete, da das Protokoll - ihm zufolge - sich nur auf die zu seiner exklusiven Zuständigkeit gehörenden Steuern bezog.

Es geht aber um einen gemischten Vertrag, da der von ihm organisierte Informationsaustausch sich in Wirklichkeit auf die gesamten in Belgien erhobenen Steuern bezieht.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des am 14. Juni 1995 in Brüssel unterzeichneten Protokolls, in seiner durch das Protokoll, geschehen zu Madrid am 22. Juni 2000, geänderten Fassung, geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2009.

Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe “gemischte Verträge”, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, am 26. Oktober 2010 diesen Standpunkt vertreten hat³.

2. Da die Bestimmungen des betreffenden Protokolls, mit Ausnahme der Artikel II und III, in das Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen sind, und diese Bestimmungen außerdem nicht unabhängig von den anderen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens gelesen werden können, hat es keinen Sinn nur dem Protokoll zuzustimmen.

Da aber das ursprüngliche Abkommen an sich kein gemischter Vertrag ist, hätte es auch keinen Sinn, diesem Abkommen in seiner ursprünglichen Fassung zuzustimmen.

Folglich ist es angebracht, dem “Abkommen, geschehen zu Brüssel am 14. Juni 1995, in seiner durch das Protokoll, geschehen zu Madrid am 22. Juni 2000, und durch das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2009, abgeänderten Fassung” zuzustimmen.

Da aber das Protokoll auch autonome Bestimmungen enthält, die nicht in das Abkommen aufgenommen werden, ist ebenfalls dem Protokoll vom 2. Dezember 2009 getrennt zuzustimmen, damit diese Bestimmungen wirksam werden.

Infolgedessen ist der einzige Artikel des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

“Sind uneingeschränkt wirksam:

- 1° das Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Brüssel am 14. Juni 1995, in seiner durch das Protokoll, geschehen zu Madrid am 22. Juni 2000, und durch das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2009, abgeänderten Fassung;
- 2° das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2009, zur Änderung des Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des am 14. Juni

³ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe “gemischte Verträge” über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

1995 in Brüssel unterzeichneten Protokolls, in seiner durch das Protokoll, geschehen zu Madrid am 22. Juni 2000, geänderten Fassung“.

Auch der Titel des Entwurfs ist infolgedessen anzupassen.

3. Da die englische Fassung des Protokolls vorrangig ist, wird diese Fassung dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden müssen. Dem Entwurf ist außerdem eine deutsche Übersetzung des zur Zustimmung vorgelegten Protokolls beizufügen, damit das Parlament in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

Vom abgeänderten Doppelbesteuerungsabkommen und vom Abänderungsprotokoll wird mindestens eine authentische Fassung⁴, zusammen mit einer deutschen Übersetzung, dem Parlament vorgelegt werden müssen.

4. Der neue Artikel 26 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens (Artikel I des Protokolls) lautet wie folgt:

“De bevoegde autoriteiten van de overeenkomstsluitende Staten wisselen de inlichtingen uit die naar verwachting relevant zullen zijn voor de uitvoering van de bepalingen van deze Overeenkomst of voor de toepassing of de tenuitvoerlegging van de nationale wetgeving met betrekking tot belastingen van elke soort en benaming die worden geheven door of ten behoeve van de overeenkomstsluitende Staten, voor zover de belastingheffing waarin die nationale wetgeving voorziet niet in strijd is met de Overeenkomst. De uitwisseling van inlichtingen wordt niet beperkt door de artikelen 1 en 2”.

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden (Paragraph 1 des Artikels). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gemäß Artikel 2 Paragraph 3 in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen, die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen und die mit der Einkommenssteuer der natürlichen Personen gleichgestellte Sonderabgabe⁵, jeweils

⁴ Was das ursprüngliche Doppelbesteuerungsabkommen und das Abänderungsprotokoll betrifft, sind die drei Texte (Französisch, Niederländisch, Spanisch) gleichermaßen authentisch.

⁵ Die Sonderabgabe auf Mobiliareinkünfte ist ab dem Veranlagungsjahr 1995 aufgehoben worden (siehe die Artikel 9 und 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. April 1997 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen).

einschließlich der Vorsteuern, der Zuschläge zu diesen Steuern und Vorsteuern sowie der Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen (Paragraph 3 des Artikels).

Die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit Spanien ist jedoch allgemein *und ist also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt*. Außerdem können auch Informationen bei einer zuständigen Behörde eingeholt werden, selbst wenn diese Behörde diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt (neuer Artikel 26 Paragraph 4 des Abkommens). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen nutzen (*idem*).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Spanien wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 3 Paragraph 1 h) des Abkommens ergibt sich, dass in Belgien unter zuständige Behörde der Generaldirektor der direkten Steuern verstanden wird. Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, ist die Befugnis jedoch nicht ausschließlich den föderalen Behörden zugewiesen; es kann aber auch um einen Teilstaat gehen.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von Spanien wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Der Staatsrat empfiehlt deswegen vor, diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu schließen⁶.

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

⁶ Siehe Artikel 1*bis* des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen.

Es steht dem Verfasser des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach seinen Absichten eventuell das Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	
	L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn F. VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN